

## **Satzung des Vereins**

# **Netzwerk für Medizintechnik und Innovation (NeMeon) e.V.**

*in der Fassung vom 24.02.2015*

# **Satzung des Vereins Netzwerk für Medizintechnik und Innovation (NeMeon) e.V.**

## **Fassung vom 24.02.2015**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Netzwerk für Medizintechnik und Innovation (NeMeon) e.V.

mit der Kurzbezeichnung NeMeon e.V.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt zum Nutzen der Allgemeinheit und über den Kreis seiner Mitglieder hinaus den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Förderung der Berufsbildung insbesondere im Bereich der Mikrosysteme und elektronische Systeme für die Biotechnologie, Lebenswissenschaften und Medizintechnik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Die fortschreitenden Technologien und Möglichkeiten im Bereich Mikrosysteme und elektronische Systeme für die Biotechnologie, Lebenswissenschaften und Medizintechnik verlangen nach einer kontinuierlich betriebenen applikationsorientierten Forschung, die die systemtechnische Entwicklung mit der biotechnischen und zellbiologischen Methodenentwicklung verbindet. Zweck des Vereins ist es im nationalen und internationalen Rahmen entsprechende Forschungsaktivitäten zu fördern. Dazu sollen diese diskutiert werden, die nationale und internationale Kommunikation auf dem genannten Feld gefördert werden, Empfehlungen für künftige Entwicklungsschwerpunkte formuliert werden, Forschungsprojekte durchgeführt werden und Ausbildungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung von Forschungsvorhaben auf den unter 1. genannten Gebieten
  - b) Vergabe von Forschungsaufträgen
  - c) Auffinden und Förderung von Innovationsthemen auf den unter 1. genannten Gebieten
  - d) Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Etablierung (z.B. durch den Nachweis empirischer Evidenz durch Forschungsstudien) von mikrosystemtechnischen Entwicklungen, vorhandenen Systemen, Komponenten und Lösungen
  - e) Abbau von Hemmnissen und Barrieren bei der Verbreitung und der Nutzung von Mikrosystemen und elektronischen Systemen im Bereich der Biotechnologie, Lebenswissenschaften und Medizintechnik.
  - f) Austausch von wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen im Verein
  - g) Förderung des Austausches auf dem Gebiet der Mikrosysteme und elektronische Systeme

- für die Biotechnologie, Lebenswissenschaften und Medizintechnik
- h) Förderung und Initiierung von interdisziplinärer Zusammenarbeit
- i) Förderung des Nachwuchses auf dem Gebiet der Mikrosysteme und elektronische Systeme für Biotechnologie, Lebenswissenschaften und Medizintechnik
- j) Förderung und Unterstützung von Lehre und Ausbildung innerhalb und außerhalb der Hochschulen
- k) Propagierung und Darstellung der durch den Verein vertretenen Ziele und Fachgebiete

5. Der Verein verfolgt diese Ziele u.a. durch:

- a) Durchführung von Kongressen, Workshops und Tagungen
- b) Medien-Information
- c) Durchführung von Studien, Publikations- und Vortragstätigkeit seiner Mitglieder
- d) Durchführung von öffentlich geförderten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu medizinischen elektronischen Systemen

### **§3 Selbstlosigkeit und Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Auftrag des Vereins getätigte Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden, sofern sie nicht unverhältnismäßig hoch oder den Zielen des Vereins fremd sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Dem Verein stehen als Mittel zur Verfügung: Spenden, Schenkungen, Fördermittel, Einnahmen aus seinen Tätigkeiten. Darüber hinaus werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes (Unternehmen, Vereine, Verbände, Institute, Behörden usw.) aus dem In- und Ausland werden, die an den Zielen des Vereins interessiert sind und an deren Verwirklichung mitwirken wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod b) durch Austritt c) durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht endet in dem Jahr, in welchem der Austritt erklärt wurde.
7. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes.
8. Wenn trotz dreimaliger Erinnerungsschreiben und nach schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird, beginnt das Ausschlussverfahren.

9. Es bestehen zwei Arten von Mitgliedern: aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können daran jedoch teilnehmen.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Aktive Mitglieder besitzen das Stimmrecht, Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele.
5. Die Mitglieder müssen den entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichten.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Ausschüsse.
2. Alle Personen, die Ämter in den Organen bekleiden, sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung bzw. eine Auslagenerstattung an die Mitglieder des Vorstands beschließen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Einem Mitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Entlastung des Vorstandes, b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands. e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von wichtigen Gründen einberufen werden. Für diese gilt eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf aktive Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
8. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der aktiven Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann nur insoweit geändert werden, als dadurch der gemeinnützige Zweck des Vereins nicht beeinträchtigt wird. Anträge auf Satzungsänderung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand während der Amtsperiode mit 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes ablösen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstände vertreten den Verein nur gemeinsam.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Zur Durchführung und Wahrung bestimmter Aufgaben oder Ziele kann er Ausschüsse einrichten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen statt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der gesamte Vorstand muss dem Abhalten einer Vorstandssitzung zustimmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung aller Vorstände im Umlaufverfahren (auch Email) ist möglich.
5. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.
6. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven oder fördernden Mitglieds.
7. Der Vorstand beschließt über die Höhe und Struktur der Mitgliedsbeiträge.

## **§9 Weitere Rechtsverhältnisse**

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse des Vereins gelten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z.B. BGB) und sonstige spezielle Gesetze und Verordnungen für Vereine.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Bildung i.S. dieser Satzung zu übertragen

## **§11 Übergangsbestimmungen**

Der Vorsitzende ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, wie sie z.B. im Zuge der Eintragung in das Vereinsregister möglicherweise erforderlich werden, durchzuführen.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist München.

**Diese Satzung wurde am 20.05.2011 zu München errichtet und geändert am 24.02.2015.**